



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz
Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

17.08.2018

Aktenzeichen
S 2230 A – St 31 1

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Simon

Telefon/Fax
(0261) 4932-36698

Rundverfügung

**Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2016
sowie aktuelle Hinweise**

Inhalt

1	Schätzungslandwirte	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Schätzungsausgangsbetrag	3
1.2.1	Einteilung der Betriebe.....	3
1.2.2	Schätzungsausgangsbeträge.....	3
1.2.3	Zuschläge für nicht abgeoltene Gewinne bzw. Mehrgewinne	4
1.2.3.1	Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen.....	4
1.2.3.2	Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Brennereien.....	4
1.2.3.3	Tabakanbau	5
1.3	Umsatzrichtbeträge	6
1.4	Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten	6
1.5	Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft	6

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

1.6	Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen	6
2	Abgabe der Steuererklärungen	7
2.1	Abgabe der Steuererklärungen vor Ablauf des regulären Wirtschaftsjahres	7
2.2	Abgabefrist bei Einkünften aus LuF.....	7
3	Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2017	9
3.1	Elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung 2017	9
3.2	Anlage 13a.....	9
3.2.1	Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Anlage 13a und AV 13a..	9
3.2.2	Tabakanbau (Zeile 40).....	10
3.3	Änderungen in den Vordrucken (Anlage L 2017).....	10
3.3.1	Allgemeines	10
3.3.2	§ 16 Abs. 4 EStG / § 34 EStG und Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG...	10
3.3.3	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen (§ 34b EStG)	11
3.3.4	Ergänzungsblatt „Außerordentliche Holznutzungen“ zur Anlage L	12
4	Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen	13
4.1	Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen ..	13
4.2	Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	13
4.2.1	Wert der unbaren Leistungen.....	13
4.2.2	Ansatz der unbaren Leistungen	14
4.2.3	Festsetzungsnahe Daten „Wiederkehrende Leistungen / Versorgungsleistungen“	14
5	Tarifglättung nach § 32c EStG	15
6	Reinvestitionen im EU/EWR-Raum (§ 6b Abs. 2a EStG, 6c EStG)	15
7	Unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch	16
8	Forstbetriebe	16
8.1	Richtlinien für die Bemessung von Nutzungssätzen im Sinne des § 34b EStG	16
8.2	Vereinfachungsregelung zur Kaufpreisaufteilung bei Veräußerung von Forstflächen	16
8.2.1	Vereinfachungsregelung bei Veräußerung von Forstflächen bis zu 1 ha und maximal bis zu einem Veräußerungspreis in Höhe von 10.000 €.....	17
8.2.2	Veräußerung von Forstflächen ab 1 ha oder ab einem Veräußerungspreis in Höhe von 10.000 €	17

Soweit die nachfolgenden Ausführungen in den **Tz. 1 und Tz. 4** zur Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten (LuF) gegenüber den grundlegenden Anordnungen lt. **RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1** – Ergänzungen oder Änderungen beinhalten, sind diese durch Randstrich kenntlich gemacht.

1 Schätzungslandwirte

1.1 Allgemeines

Die Grundsätze zur Schätzung des Gewinns von LuF für das Kalenderjahr (Kj.) 2016 bzw. das Wirtschaftsjahr (Wj.) 2016/2017 gelten weiterhin uneingeschränkt (siehe Tz. 2 ff. der **RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1**).

1.2 Schätzungsausgangsbetrag

1.2.1 Einteilung der Betriebe

Die bisher maßgebende Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt unverändert bestehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sie dennoch nachfolgend aufgeführt.

	1	2	3	4	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh	Futterbau
Anbauflächen in % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (LP)					
Getreide	über 50	über 50	über 50	unter 50	unter 50
Hackfrüchte	unter 20	über 20	unter 20	unter 20	unter 20
Futterbau	unter 30	unter 30	unter 30	über 30	über 30
Zusätzliche Abgrenzungskriterien					
Schweinebestand	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	über 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha
Milchkühe in % des Rinderbestandes bezogen auf Ø-Bestand				über 40	unter 40

1.2.2 Schätzungsausgangsbeträge

Als Schätzungsausgangsbetrag je ha LP sind für das Wj. 2016/2017 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh		Futterbau
				<35 Milchkühe	>35 Milchkühe	
Mindestwert	600 €	920 €	1.040 €	700 €	850 €	250 €
Höchstwert	1.200 €	2.700 €	2.000 €	1.000 €	2.200 €	650 €
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

Zu den Grundsätzen beim Ansatz von Schätzungsausgangsbeträgen siehe die o. a. [RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1 – Tz. 2.2.2.](#)

1.2.3 Zuschläge für nicht abgeglichene Gewinne bzw. Mehrgewinne

1.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen

Zu beachten ist, dass sämtliche Entschädigungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen nicht im Schätzungsausgangsbetrag enthalten sind und deshalb die erklärten oder im Einzelfall ermittelten Beträge hinzugerechnet werden müssen. Die Erhebungen haben folgende den Betrieben im Wj. 2016/2017 zugeflossene Zuschüsse oder Entschädigungen aufgezeigt:

	Gruppeneinteilung	Durchschnitts- und Mindestwert je ha/LP	Höchstwert je ha/LP
1	Getreidebau	310 €	360 €
2	Hackfruchtbau	340 €	500 €
3	Veredlung	330 €	450 €
4.1	Milchvieh bis 34 Milchkühe	300 €	340 €
4.2	Milchvieh ab 35 Milchkühe	350 €	900 €
5	Futterbau	340 €	470 €

1.2.3.2 Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Brennereien

Wegen der Ermittlung des entsprechenden Gewinns aus Weinbau verweise ich auf die [RdVfg. vom 15.11.2017 – S 2233 A – St 31 1/St 31 5](#) – und wegen der Ermittlung des Gewinns aus Obst- und Gemüsebau auf die [RdVfg. vom 28.12.2017 – S 2233 A – St 31 5](#).

Soweit Gewinne aus Verschluss- und Abfindungsbrennereien zu ermitteln sind, bitte ich, die jeweils zuständige landwirtschaftliche Bp-Stelle einzuschalten. Diese wird dem Veranlagungsbezirk die notwendigen Richtsätze und Kennzahlen mitteilen.

1.2.3.3 Tabakanbau

Die Ernteerträge haben sich nach den getroffenen Feststellungen im pfälzischen Anbaugebiet wie folgt entwickelt (1 dt = 100 kg):

Gesamtanbau

Wj.	Anbau- fläche ha	Ertrag dt (eingewogen)	Geldwert netto (*)	Ernte dt/ha	Ø Preis je/dt netto (*)	Einnahmen je/ha netto (*)
Gesamtanbau						
2011/2012	404	10.372	3.620.158 €	25,67	349 €	8.961 €
2012/2013	428	10.948	4.048.548 €	25,58	370 €	9.459 €
2013/2014	444	10.768	4.260.197 €	24,25	369 €	9.595 €
2014/2015	478	11.596	5.139.000 €	24,26	443 €	10.751 €
2015/2016	395	9.696	4.310.692 €	24,55	445 €	10.913 €
2016/2017	463	10.833	5.259.963 €	23,40	486 €	11.361 €
<u>Geudertheimer (Zigarrengut)</u>						
2011/2012	82	2.492	943.868 €	30,39	379 €	11.511 €
2012/2013	86	2.802	1.078.433 €	32,58	385 €	12.540 €
2013/2014	87	2.375	982.670 €	27,30	414 €	11.295 €
2014/2015	72	1.739		24,15		
2015/2016						
2016/2017	12	300	107.950 €	25,00	360 €	8.996 €
<u>Virgin</u>						
2011/2012	322	7.880	2.676.290 €	24,47	340 €	8.311 €
2012/2013	342	8.146	2.970.115 €	23,82	365 €	8.685 €
2013/2014	357	8.393	3.277.527 €	23,51	391 €	9.181 €
2014/2015	406	9.857		24,28		
2015/2016	395	9.696	4.310.692 €	24,55	445 €	10.913 €
2016/2017	451	10.533	5.152.013 €	23,35	489 €	11.424 €

(*) incl. Prämien

Die Einnahmen aus Hagelversicherungsentschädigungen sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Zur Abgeltung der sachlichen Bepflanzungskosten können im Wj. 2016/2017 – wie im vergangenen Wj. – je ha Anbaufläche 3.200 € berücksichtigt werden. Die AfA einschl. Aufwendungen für geringwertige und mittelwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem Wj. 1997/1998 nicht mehr berücksichtigt.

1.3 Umsatzrichtbeträge

Als Umsatzrichtwerte je ha LP sind für das Kj. 2016 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredlung	Milchvieh <35 Milchkühe >35 Milchkühe		Futterbau
Umsatz	1.800 €	2.300 €	4.600 €	1.900 €	2.800 €	1.000 €
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

1.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten

Bei buchführungspflichtigen Betrieben, für die keine Bücher geführt werden, können die Betriebsausgabenpauschsätze des § 51 EStDV nicht angewandt werden. Sofern in derartigen Fällen die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht festgestellt werden können, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Gewinns aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung die Betriebsausgaben mit 25 % der Einnahmen aus der Holznutzung und bei Verkauf auf dem stehenden Holz mit 10 % zu schätzen. Mit diesem Pauschsatz sind sämtliche Betriebsausgaben des Wj. der Holznutzung (einschl. der Wiederaufforstungskosten) abgegolten.

1.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Schätzung des Gewinns nach § 162 AO ist im Sachbereich 50 Kz. 70 die Sonderschlüsselnummer „5“ einzutragen.

1.6 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

LuF sind nach § 149 Abs. 1 AO verpflichtet, Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Abs. 1 AO) und die dazugehörigen Gewinnermittlungen (§ 60 EStDV) abzugeben. Nur wenn der Steuerpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Gewinn nach der jeweils maßgebenden Gewinnermittlungsart zu schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bleibt für den LuF auch dann bestehen, wenn das Finanzamt seine Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt hat.

Sofern der LuF die Steuererklärung und Gewinnermittlung nach Schätzung nicht einreicht, obwohl er einen höheren Gewinn erzielt hat und ihm dies bekannt war, oder bekannt sein musste, sind mit Bestandskraft des die geschätzten Besteuerungsgrundlagen beinhaltenden Steuer- oder Feststellungsbescheides die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt. Wird dem Finanzamt diese Ausgangslage beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung bekannt, ist eine strafrechtliche Verfolgung – wie in anderen Fällen der nicht vollständigen Erklärung von Gewinnen – geboten.

Entsprechende Einzelfälle oder Fälle, in denen ein Anfangsverdacht für einen höheren als den geschätzten Gewinn besteht, sind der jeweils zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle zu melden.

2 Abgabe der Steuererklärungen

2.1 Abgabe der Steuererklärungen vor Ablauf des regulären Wirtschaftsjahres

Für Erklärungen mit Einkünften aus LuF, die vor Ablauf ihres regulären Wj. (z. B. 2017/2018: 30.06.2018) eingegangen sind, gilt Folgendes:

Eine Bearbeitung der Steuererklärung darf erst **nach** Ablauf des entsprechenden Wj. erfolgen. Vor der Bearbeitung dieser Steuererklärungen **ist** beim Steuerpflichtigen schriftlich anzufragen, ob sich hinsichtlich den Einkünften aus LuF Änderungen ergeben haben (z. B. Veräußerungen von Grundstücken/Maschinen, Entnahmen, etc.). Zudem ist ihm – insbesondere mit Blick auf den dadurch verursachten Verwaltungsmehraufwand – mitzuteilen, dass eine Bearbeitung der entsprechenden Steuererklärung vor Ablauf des Wj. nicht möglich ist.

Hierzu kann folgender Text verwendet werden:

„die Einkommensteuererklärung des Veranlagungsjahres 2017 wurde am TT.MM.2018 und somit vor Ablauf des abweichenden land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres 2017/2018 abgegeben.

Auf Grund des abweichenden Wirtschaftsjahres in der Land- und Forstwirtschaft ist die Bearbeitung von Steuererklärungen daher erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (nach dem 01.MM. eines Jahres) möglich. Zwischen dem Zeitpunkt der Erklärungsabgabe und dem Ende des Wirtschaftsjahres können sich noch weitere Geschäftsvorfälle (z. B. Veräußerungen von Grundstücken/Maschinen, Grundstücksentnahmen, etc.) ereignet haben. Zur weiteren Bearbeitung Ihrer Steuererklärung ist deshalb eine schriftliche Mitteilung zu Ihrer Gewinnermittlung erforderlich. Ich bitte Sie, mir bis zum TT.MM.2018 schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit sich Ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zwischen Abgabe der Erklärung und Ende des Wirtschaftsjahres 2017/2018 noch verändert haben.

Ich bitte Sie, Ihre Steuererklärung im nächsten Jahr erst nach Ablauf Ihres regulären Wirtschaftsjahres abzugeben. So können auch Verzögerungen in der Bearbeitung durch weiteren Schriftverkehr – wie in vorliegendem Falle – vermieden werden. Eine Bearbeitung darf ohnehin erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen.“

2.2 Abgabefrist bei Einkünften aus LuF

Gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 AO in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung des **Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) vom 18.07.2016, BStBl I 2016, 694**, die gem. Art. 97 § 10a Abs. 4 EGAO erstmals anzuwenden ist für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, und für Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31.12.2017 liegen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs (also spätestens am 31.07. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres) oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben, soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen.

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus LuF nach einem vom Kj. abweichenden Wj. ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kj. begonnenen Wj. folgt (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO). Ist Wj. beispielsweise der Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), endet die Frist mit Ablauf des 31.01. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kj.

Die verlängerte Abgabefrist für LuF gilt auch dann, wenn der Betrieb nur im Nebenerwerb und von untergeordneter Bedeutung ist. § 149 Abs. 2 Satz 2 AO setzt nicht voraus, dass die Einkünfte aus LuF alle anderen Einkünfte überwiegen.

Sind die Einkünfte aus LuF jedoch (einheitlich und) gesondert festzustellen (§ 179 AO), so gilt die verlängerte Abgabefrist nur für die Feststellungserklärung, nicht aber für die Einkommensteuererklärung (BFH vom 15.07.2005 – IV B 219/03, BFH/NV 2005, 1968). Die Einkommensteuerfestsetzung kann dann grundsätzlich schon vor Erlass des Feststellungsbescheids mit insoweit geschätzten LuF Einkünften erlassen werden (§ 155 Abs. 2 i. V. m. § 162 Abs. 5 AO). Sollten neben den Einkünften aus LuF jedoch keine weiteren Einkünfte oder nur Einkünfte von untergeordneter Bedeutung vorliegen, wird eine Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum Abgabetermin für die Feststellungserklärung zweckmäßig sein.

Zu den Steuererklärungsfristen für den Veranlagungszeitraum 2017 wird im Übrigen auf den mit **Rundverfügung vom 02.01.2018 – S 0320 A – St 35 2** bekannt gegebenen Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 02.01.2018 über die Steuererklärungsfristen verwiesen.

3 Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2017

3.1 Elektronische Übermittlung der Gewinnermittlung 2017

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die Nichtbeanstandungsregelung zum Verzicht auf die Verwendung und elektronische Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR bei Betriebseinnahmen bis 17.500 € nur noch bis **VZ 2016** grundsätzlich beizubehalten.

Für Fälle, in denen Abzugsbeträge nach § 7g EStG abgezogen werden oder wurden und noch nicht vollständig aufgebraucht sind, ist der amtlich vorgeschriebene Datensatz jedoch unabhängig von der Höhe der Betriebseinnahmen durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Gleiche gilt bei Inanspruchnahme der §§ 6c, 6b EStG, R 6.6 EStR sowie bei § 4g EStG und wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden und auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird (vgl. **BMF-Schreiben vom 25.06.2015, BStBl I 2015, 541**).

Übersteigen die im Wj. angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben ebenfalls an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Liegt ein Härtefall vor, wird lediglich auf die Übermittlung des Datensatzes per Datenfernübertragung verzichtet, nicht jedoch auf die Verwendung des amtlichen Vordrucks der Anlage EÜR. Eine Bilanz ist stets elektronisch zu übermitteln.

3.2 Anlage 13a

3.2.1 Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Anlage 13a und AV 13a

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG bzw. das Anlageverzeichnis sind nach § 13a Abs. 3 Satz 4 EStG bzw. § 13a Abs. 7 Satz 4 EStG erstmals für das Wj. 2015 bzw. für das abweichende Wj. 2015/2016 spätestens mit der jeweiligen Steuererklärung für das Kj. 2015 elektronisch zu übermitteln.

Die zur Anlage EÜR gefassten Grundsätze der elektronischen Übermittlungspflichten gelten für Fälle der elektronischen Übermittlung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG (Anlage 13a und Anlage AV 13a) entsprechend. Auch insoweit sind Härtefälle (§ 13a Abs. 3 Sätze 5 und 6 und Abs. 7 Satz 4 EStG) denkbar.

Liegt ein Härtefall vor, wird lediglich auf die Übermittlung des Datensatzes per Datenfernübertragung verzichtet, nicht jedoch auf die Verwendung des amtlichen Vordrucks der Anlage 13a.

3.2.2 Tabakanbau (Zeile 40)

Die Gewinnermittlung nach § 13a EStG wurde durch das **Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014, BStBl I 2015, 58** neu geregelt. Hiernach zählt der Tabakanbau zu den in der Anlage 1a Nummer 2 nicht genannten Sondernutzungen i. S. d. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG. Dies hat zur Folge, dass der Gewinn hieraus nunmehr gemäß § 13a Abs. 5 Satz 3 nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln ist.

Weitere Sondernutzungen (nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelter Gewinn)						
40	Tabakanbau					,-
41	Kurzumtriebsplantagen					,-
	Art					
42						,-
	Art					
43						,-
44	Gewinn der Sondernutzungen (Ergebnis der Zeilen 39 bis 43; Übertrag in Zeile 78)					,-

Insbesondere bei sogenannten Mischbetrieben, bei denen der Durchschnittsatzgewinn i. S. v. § 13a Abs. 3 EStG u. a. aus dem Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Gewinn der Sondernutzung (hier: Tabakanbau) besteht, ist eine Zuordnung der geltend gemachten Aufwendungen, die u. U. beide Bereiche betreffen, zu überprüfen. Der sachliche Bebauungskostenrichtbetrag gemäß **Tz. 1.2.3.3** kann hierbei u. a. als Richtwert für die Überprüfung der Gewinnermittlung des Tabakanbaus dienen. In Zweifelsfällen sollte die zuständige IuF Betriebsprüfungsstelle kontaktiert werden.

3.3 Änderungen in den Vordrucken (Anlage L 2017)

3.3.1 Allgemeines

Infolge des unter Tz. 3.1 dargestellten Beschlusses zur Nichtfortführung der Nichtbeanstandungsregelung wurde der Hinweis auf Seite 1 neben der Überschrift in Zeile 3 wie folgt umformuliert:

„Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.“

3.3.2 § 16 Abs. 4 EStG / § 34 EStG und Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG

Wird im Rahmen von Veräußerungsvorgängen eine Rücklage nach § 6b oder § 6c EStG gebildet, so ist eine Anwendung der Tarifvergünstigung nach § 34 EStG für die jeweilige Veräußerung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 1 Satz 4 EStG und § 34 Abs. 3 Satz 6 EStG). Die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 4 EStG ist in diesen Fällen dennoch möglich, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bei der Prüfung der Frage, in welcher Höhe im Hinblick auf die Grenzen in § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG zu gewähren ist, ist auch der Teil des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen.

gen, für den § 6b oder § 6c EStG in Anspruch genommen worden ist. Soweit in entsprechenden Fällen eine maschinelle Berechnung des anzusetzenden Veräußerungsgewinns erfolgen soll, ist eine Angabe über die Höhe der in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG erforderlich.

31	Veräußerungsgewinn, für den der Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.	18	stplf. Person / Ehemann / Person A / Gemeinschaft / Gesellschaft EUR	19	Ehefrau / Person B EUR
32	In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt	68		69	
33	Auf den Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6c EStG angewendet. Die in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG betragen	57		58	

Die Zeile 33 auf Seite 2 wurde demnach so umgestaltet, dass eine Abfrage der in Anspruch genommenen Rücklagen nach § 6b oder § 6c EStG in einem Betragseingabefeld erfolgt. Für eine automationstechnische Umsetzung wurden die bisherigen „1 = Ja“-Eintragungsfelder (Kennzahlen 51.20 und 51.21) entfernt und stattdessen verkennziffrte Betragseingabefelder eingefügt (stplf. Person / Ehemann / Person A Kennzahl 51.57; Ehefrau / Person B Kennzahl 51.58).

3.3.3 Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen (§ 34b EStG)

Aufgrund der Änderung des § 68 Abs. 1 EStDV durch die **Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18.07.2016 (BGBl I 2016, 1722)** wurde auf Seite 4 eine Anpassung der bislang im Vordruck verwendeten Maßeinheit „fm“ erforderlich. Die entsprechende Maßeinheit lautet nunmehr „m³/F“ (= Kubikmetern im Festmaß).

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG						
106	Nutzungssatz	<input type="text" value="m<sup>3</sup>/F"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	von der Finanzbehörde festgesetzt für den Zeitraum vom	<input type="text" value="TTMMJJ"/> bis zum	<input type="text" value="TTMMJJ"/>
107			<input checked="" type="checkbox"/>	pauschal mit 5 m ³ /F je Hektar; forstwirtschaftlich genutzte Fläche	<input type="text"/>	ha
Holznutzungen infolge höherer Gewalt						
	Wj. der Abschlussmeldung	Anerkennung der Finanzbehörde vom	Bemerkung		anerkannte Holzmenge	davon im Wj. verwertet
108					<input type="text" value="m<sup>3</sup>/F"/>	<input type="text" value="m<sup>3</sup>/F"/>
109						
110	Einnahmen aus der Verwertung sämtlicher Holznutzungen		damit in sachlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben		Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen (nach Zeile 118 Spalte 1 übertragen)	
111	EUR		EUR		EUR	
Außerordentliche Holznutzungen						
112	volks- / staatswirtschaftliche Gründe	<input type="text" value="m<sup>3</sup>/F"/>	sämtliche Holznutzungen	ordentliche Holznutzungen	außerordentliche Holznutzungen	
113	höhere Gewalt (ohne Zeile 115)	<input type="text" value="m<sup>3</sup>/F"/>	1	2	ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes	über dem Nutzungssatz (siehe Zeile 106 und Zeile 107)
114	Summe (Zeile 112 und 113)	<input type="text" value="m<sup>3</sup>/F"/>			3	4
115	besond. Schadensereignisse (§ 34b Abs. 5 EStG)	<input type="text" value="m<sup>3</sup>/F"/>				aus besonderen Schadensereignissen
						5

3.3.4 Ergänzungsblatt „Außerordentliche Holznutzungen“ zur Anlage L

Mit dem **Ergänzungsblatt** zur Anlage L in Form einer Berechnungshilfe für den Veranlagungszeitraum 2017, kann die in den sog. Katastrophenerlassen angeordnete Sonderrechnung gemäß § 34b EStG i. V. m. R 34b.7 Abs. 1 und 2 EStR 2012 nunmehr nachprüfbar erklärt werden.

Ergänzungsblatt „Außerordentliche Holznutzungen“ zur Anlage L

2017

1	Name/Gesellschaft						
2	Vorname						
3	Steuernummer						
4	Angaben zu außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG						
	Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen						
	Im Wirtschaftsjahr 2017/2018 (2017) wurden folgende Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen						m ³ /F
	verwertet: (Übertrag nach Zeile 112 der Anlage L) - Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung -						
	Holznutzungen infolge höherer Gewalt						
	Wj. des Nachweises	Anerkennung der Finanzbehörde vom	anerkannte Holzmenge		verwertete Holzmenge		verbleibende Holzmenge
	1	2	im Ganzen	davon besondere Schadensereignisse	in Vorjahren	im laufenden Wj. 2017/2018 (2017)	(Spalte 3 abzüglich Spalten 5 und 6)
5	2017/2018 (2017)		m ³ /F	m ³ /F		m ³ /F	m ³ /F
6	2016/2017 (2016)		m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F
7	2015/2016 (2015)		m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F
8	2014/2015 (2014)		m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F
9	Summe					m ³ /F	
	(Übertrag nach Zeile 17, außer bei besonderen Schadensereignissen, dann nach Zeile 14 Spalte 4)					0	
	Besondere Schadensereignisse (§ 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR)						
10	Wirtschaftsjahr		2014/2015 (2014)	2015/2016 (2015)	2016/2017 (2016)	2017/2018 (2017)	
			1	2	3	4	
11	verbliebenes Begünstigungsvolumen aus Vorjahr (lt. Zeile 15)		m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	
			0	0	0	0	
12	aus besonderen Schadensereignissen anerkannt (lt. Spalte 4 der Zeilen 5 - 8)	+	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	
			0	0	0	0	
13	Zwischensumme (Begünstigungsvolumen)	=	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	
			0	0	0	0	
14	im Wirtschaftsjahr insgesamt verwertete Holznutzung infolge höherer Gewalt	-	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	
			0	0	0	0	
15	verbleibendes Begünstigungsvolumen (ggf. 0; Übertrag nach Zeile 11 des Folgejahres)	=	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	
			0	0	0	0	
	Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Gewalt						
16	im Wirtschaftsjahr 2017/2018 (2017) nach § 34b Abs. 5 EStG, R 34b. 7 EStR begünstigt (nur bei besonderen Schadensereignissen; kleinerer Betrag aus Zeile 13 Spalte 4 oder Zeile 14 Spalte 4; Übertrag nach Zeile 115 der Anlage L)						m ³ /F
							0
17	im Wirtschaftsjahr 2017/2018 (2017) nach § 34b Abs. 3 EStG begünstigt (lt. Zeile 9, außer bei besonderen Schadensereignissen, dann Zeile 14 Spalte 4 abzüglich Zeile 16; Übertrag nach Zeile 113 der Anlage L)						m ³ /F
							0

4 Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen

4.1 Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind (auch bei LuF mit Gewinnermittlung nach § 13a EStG) grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig (siehe Tz. 3.3 ff. der **RdVfg. vom 16.08.2011 – S 2230 A – St 31 1**). Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist – abgesehen von besonderen Fallkonstellationen lt. Tz. 3.3 ff. der vorerwähnten RdVfg. – der Wert unbarer Altenteilsleistungen nach **§ 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung** in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (Vz) geltenden Fassung zu schätzen (H 10.3 [Altenteilsleistung] EStH 2015, **BFH vom 08.06.2018 – X B 112/17, NV**). Für den Altenteiler-Ehegatten sind diese Werte um 100 % zu erhöhen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 SvEV).

4.2 Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

4.2.1 Wert der unbaren Leistungen

Nachfolgend werden die Nichtbeanstandungsgrenzen aufgeführt, die nach § 2 Abs. 1, 2 SvEV in der für den jeweiligen Vz geltenden Fassung ermittelt werden:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen							
Vz		Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Fundstelle	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe
2015	Insoweit keine Änderung	2.748 €	608 €	3.356 €	5.496 €	1.218 €	6.714 €
2016	BGBI I 2015, 2075	2.832 €	628 €	3.460 €	5.664 €	1.256 €	6.920 €
2017	BGBI I 2016, 2637	2.892 €	641 €	3.533 €	5.784 €	1.282 €	7.066 €
2018	BGBI I 2017, 3906	2.952 €	654 €	3.606 €	5.904 €	1.308 €	7.212 €

Die Werte für den übrigen Sachaufwand (Heizung, Strom und andere Nebenkosten) werden ausgehend von den für 1994 gültigen Werten unter Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen geschätzt, da entsprechende Festsetzungen in der SvEV fehlen.

Die Nichtbeanstandungsgrenzen gelten auch, wenn der Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (**BFH vom 30.04.1976 – VI R 34/75, BStBl II 1976, 539**). Die vorstehenden Werte gelten bei voller Verpflegung und sind deshalb nicht anwendbar, wenn nur bestimmte Naturalien, nur eine Teilverpflegung zur Verfügung gestellt wird oder der Altenteiler die für die Verpflegung erforderlichen Nahrungsmittel auf eigene Kosten beschaffen muss.

Diese Nichtbeanstandungsgrenzen sind demgegenüber nicht anwendbar, wenn aufgrund der Gewinnermittlungsunterlagen des Betriebs offensichtlich ist, dass die auf die Altenteiler entfallenden Kosten niedriger sind. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn statt voller Verpflegung nur bestimmte oder keine Naturalien zur Verfügung gestellt werden.

Werden für die Beköstigung der Altenteiler auch aus dem luf Betrieb selbst gewonnene Erzeugnisse verwendet, ist ein Eigenverbrauch anzusetzen, soweit der Gewinn nicht nach § 13a EStG ermittelt wird.

4.2.2 Ansatz der unbaren Leistungen

Die Abgrenzungsfrage zwischen der dauernden Last und der Rente bei Versorgungsleistungen aufgrund einer begünstigten Vermögensübertragung vor dem 01.01.2008 stellt sich grundsätzlich nicht für die regelmäßig bei dieser Vermögensübergabe als „Gegenleistung“ vereinbarten Natural- bzw. Sachleistungen, z. B. Gewährung von Kost und Logis, weil insoweit aufgrund der Natur der Leistungen keine gleichmäßigen, sondern in ihrer Höhe schwankende und damit abänderbare Leistungen vorliegen.

Zu den Sachleistungen gehören u. a. die oben aufgeführte kostenlose Verpflegung und unentgeltliche Wohnungsüberlassung einschl. Übernahme der Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung, Schönheitsreparaturen, Instandhaltungsaufwendungen, soweit sie vertraglich vom Vermögensübernehmer zu tragen sind. Ein Abzug der mit der unentgeltlich überlassenen Wohnung in Zusammenhang stehenden Schuldzinsen und anteiligen – vor allem öffentlichen – Lasten, die der Grundstückseigentümer schuldet, kommt nicht in Betracht (BFH vom 25.03.1992 – X R 196/87, BStBl II 1992, 1012 und BMF-Schreiben vom 16.09.2004, BStBl I 2004, 922, Tz. 45).

Soweit Sachleistungen zu erbringen sind, können die Vertragsparteien die Abänderbarkeit deshalb nur ausschließen, soweit es sich um vertretbare Sachen handelt.

Etwas anderes kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die nachhaltigen Erträge aus dem übertragenen Vermögen nach der Vermögensübertragung erheblich und dauerhaft gesunken sind, die unbaren Versorgungsleistungen deutlich unterschreiten und die Versorgungsleistungen im Grunde insoweit abänderbar sind sowie sich deshalb der Anspruch auf diese Leistungen in einen die nachhaltigen Erträge nicht übersteigenden Geldanspruch umwandelt (BFH vom 13.12.2005 – X R 61/01, BStBl II 2008, 16, Tz. 3. c)). Für diesen umgewandelten Geldanspruch gelten die Grundsätze zur Abgrenzung der dauernden Last von der Rente (siehe im Einzelnen die o. a. Rdvfg. vom 16.08.2011, Tz. 3.3 ff. und 3.4 ff.).

4.2.3 Festsetzungsnahe Daten „Wiederkehrende Leistungen / Versorgungsleistungen“

Ab dem 02.04.2015 wurde das Thema „Wiederkehrende Leistungen/Versorgungsleistungen“ in UNIFA in den „Festsetzungsnahe Daten“ zur Verfügung gestellt.

Das Thema dient der Erfassung von Vermögensübertragungen gegen lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen auf Ebene des Empfängers des übertragenen Vermögens, der die erbrachten Versorgungsleistungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG geltend macht (Vermögensübernehmer). Es bietet die Funktionalität über die

Höhe des Jahresbetrags der gezahlten Leistungen eine Kontrollmitteilung an das Wohnsitzfinanzamt des Leistungsempfängers zu erstellen.

Je Übertragungsvorgang ist ein eigenes Objekt anzulegen. Dieses kann einem oder zwei Vermögensübernehmern und einer oder mehreren begünstigten Personen zugerechnet werden.

5 Tarifglättung nach § 32c EStG

Mit dem [Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des EStG vom 20.12.2016 \(BGBl. I 2016, S. 3045\)](#) wurde erstmalig eine steuerabschnittsübergreifende Tarifglättungsregelung (§§ 32c, 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG) in das Einkommensteuerrecht aufgenommen. Diese Tarifglättung ist bei Einkünften aus LuF von Amts wegen erstmals im VZ 2016 für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 durchzuführen.

Die Vorschriften dürfen nach Art. 5 des Gesetzes erst zur Anwendung kommen, wenn die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen. Der Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Tag des Inkrafttretens werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Fälle mit Einkünften aus LuF sind weiterhin bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO ohne Anwendung der Tarifglättungsvorschriften nach §§ 32c, 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG zu veranlagern. Im Übrigen verweise ich auf die Kurzinformation [ZD_2017K051 vom 12.06.2017 – O 2250 A – ZD 12 51](#).

6 Reinvestitionen im EU/EWR-Raum (§ 6b Abs. 2a EStG, 6c EStG)

Nach § 6b Abs. 2a Satz 1 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2015 kann die festgesetzte Steuer, die auf einen Gewinn i. S. d. § 6b Abs. 2 EStG entfällt, auf Antrag des Steuerpflichtigen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Jahr der Veräußerung eines nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigten Wirtschaftsguts oder in den folgenden vier Jahren ein in § 6b Abs. 1 Satz 2 EStG bezeichnetes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird oder werden soll, das einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen ist. § 36 Abs. 5 Satz 2 bis 5 EStG ist sinngemäß anzuwenden.

Nach dem [BFH-Urteil vom 22.06.2017, BStBl II 2018, 171](#) bestehen gegen die Regelung des § 6b Abs. 2a EStG keine unionsrechtlichen Bedenken. Das [BMF-Schreiben vom 07.03.2018, BStBl I 2018, 309](#) nimmt zu den Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6b Abs. 2a EStG Stellung.

7 Unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebes unter Vorbehaltsnießbrauch

Nach dem Urteil des BFH vom [25.01.2017, BFH/NV 2017, 1077](#) ist die vollständige Einstellung der bisherigen gewerblichen Tätigkeit des Übertragenden zwingende Voraussetzung für die Übertragung eines Betriebes nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG. Daran fehle es regelmäßig dann, wenn die einzige wesentliche Betriebsgrundlage des Gewerbebetriebes aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs vom bisherigen Betriebsinhaber weiterhin gewerblich genutzt werde. Insoweit sei es auch unerheblich, ob ein aktiv betriebener oder aber ein verpachteter Betrieb unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen werde.

Das v. g. Urteil des BFH vom 25.01.2017 ist nicht auf IuF Betriebe übertragbar. Vielmehr ergeht es in bewusster Abgrenzung zur Rechtsprechung zur Übertragung eines IuF Betriebes ([BFH vom 26.02.1987, BStBl II 1987, 772](#) und vom [07.04.2016, BStBl II 2016, 765](#)). Der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH entsprechend, hat die Bestellung des Nießbrauchs bei IuF Betrieben grundsätzlich zur Folge, dass zwei Betriebe entstehen, ein ruhender (beim Nießbrauchsverpflichteten) und ein wirtschaftender (beim Nießbrauchsberechtigten).

8 Forstbetriebe

8.1 Richtlinien für die Bemessung von Nutzungssätzen im Sinne des § 34b EStG

Mit [BMF-Schreiben vom 17.05.2017, BStBl I 2017, 783](#) wurden die so genannten Nutzungssatz-Richtlinien zur Bemessung von Nutzungssätzen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen gemäß § 34b EStG sowie § 68 EStDV überarbeitet.

8.2 Vereinfachungsregelung zur Kaufpreisaufteilung bei Veräußerung von Forstflächen

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen bestehen einkommensteuerrechtlich üblicherweise aus zwei Wirtschaftsgütern: Grund und Boden und aufstehendem Holz. Wird eine forstwirtschaftliche Fläche und somit eine Mehrheit von Wirtschaftsgütern zu einem Gesamtkaufpreis veräußert, erlangt die Aufteilung des Veräußerungspreises auf die einzelnen Wirtschaftsgüter steuerliche Bedeutung, wenn beispielsweise nicht bei allen Wirtschaftsgütern der durch die Veräußerung erzielte Gewinn der Besteuerung unterliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn der Verkehrswert des bestockten Grund und Bodens unter dem Buchwert nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 1 EStG von 1,02 €/m² liegt (Verlustrückstellungsklausel nach § 55 Abs. 6 EStG), ursprüngliche Steuervergünstigungen nach §§ 6b, 6c EStG in Anspruch genommen wurden oder wenn der Gesamtkaufpreis auch ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens (z. B. Bodenschatz) enthält.

Maßgebend für die Aufteilung des Kaufpreises ist im betrieblichen Bereich das Verhältnis der Teilwerte, im privaten Bereich grundsätzlich das Verhältnis der Verkehrswerte der einzelnen Wirtschaftsgüter (BFH vom 27.06.1995, BStBl II 1996, 215).

8.2.1 Vereinfachungsregelung bei Veräußerung von Forstflächen bis zu 1 ha und maximal bis zu einem Veräußerungspreis in Höhe von 10.000 €

Aus Vereinfachungsgründen kann eine pauschale Aufteilung des Kaufpreises mit 35 % Grund und Boden und 65 % aufstehendem Holz erfolgen. Bei Einsprüchen und Zweifelsfällen ist der Forstsachverständige des Landesamtes für Steuern zu beteiligen.

8.2.2 Veräußerung von Forstflächen ab 1 ha oder ab einem Veräußerungspreis in Höhe von 10.000 €

Die Bearbeitung von Verkaufsfällen mit Forstflächen über 1 ha oder ab einem Veräußerungspreis in Höhe von 10.000 € erfolgt unter Einschaltung des Forstsachverständigen des Landesamtes für Steuern.

Im Auftrag

Christof Anstöß

Verfallsdatum: unbegrenzt

DokID: AIS_RV20180822065627St315St322St311